



Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlsgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, 20.12.2010, GZ 195-1/10/hs

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Stellungnahme  
BMWF-52.250/0134-I/6/2010**

Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Gesetzesentwurf soll u.a. eine Neugestaltung für stark nachgefragte Studien dahingehend erfolgen, dass per Verordnung der Bundesregierung derartige Studien festgelegt werden können und dann innerhalb dieses Ordnungsrahmens jedes Rektorat für einzelne derartige Studien einen Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Zahl an StudienanfängerInnen stellen und ein qualitatives Aufnahmeverfahren festlegen kann.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist der Meinung, dass ein „Numerus clausus“, wie er mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, das Bildungsproblem nicht lösen kann. Vielmehr sollten mehr und besser dotierte Bildungseinrichtungen geschaffen werden. Sowohl in Hinblick auf die Lissabon Agenda als auch auf die Agenda Europa 2020 müssen jegliche Investitionen in den Bildungssektor Vorrang haben, da Europa und Österreich im weltweiten Wettbewerb nur bestehen können, wenn der Fokus auf intelligente Arbeit und damit Bildung gerichtet wird.

Hinsichtlich der „qualitativen Aufnahmeverfahren“ sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Gegenstand der Beurteilung ausschließlich die für das jeweilige Studium zwingend notwendigen fach einschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden sind.

Die bAIK weist darauf hin, dass Aufnahmeverfahren – sollten diese dennoch eingeführt werden – im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung auf die jeweiligen Studien zugeschnitten werden müssen. Das heißt, dass z.B. im Bereich der Architektur sowohl auf die geistig-schöpferischen als auch die technischen Fähigkeiten von ArchitekturstudentInnen Bedacht genommen werden muss.

Gemäß dem Gesetzesentwurf ist weiters geplant, dass in Zukunft vor der Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium die Teilnahme an einer Studienberatung nachzuweisen ist. Derartige Studienberatungen können auch von den Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammern) durchgeführt werden, zumal in diesen Kammern die meisten technischen Berufe, für die ein Studium Voraussetzung ist, vertreten sind. Es wird daher ersucht, auch die Studienberatung der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten als Nachweis gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl  
Präsident